

Die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler erstreckt sich auf den Unterricht und die anderen Schulveranstaltungen sowie auf die Wege von und zum Unterricht bzw. zu den Schulveranstaltungen.

- 1 Die Beschaffung von Lehr- oder Lernmitteln fällt üblicherweise in den Verantwortungsbereich von Schülern und Eltern, denen es obliegt, die erforderlichen Materialien außerhalb der Schule zu erwerben und bereitzustellen. Die Beschaffung von Lehr- oder Lernmitteln wird deshalb grundsätzlich vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler nicht erfaßt. Versicherungsschutz tritt jedoch dann ein, wenn der Schüler z. B. auf dem Schulweg oder in einer Freistunde Ersatz für ein Lehr- oder Lernmittel beschafft, das er für eine am selben Tag stattfindende Unterrichtsstunde benötigt.
- 2 Bei Schulwanderungen, Schülerfahrten und insbesondere bei Schullandheimaufenthalten werden Schüler auch ihre Freizeit, die sonst nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegt, im Rahmen einer Gemeinschaft erleben und gestalten. Um die individuellen Neigungen der Schüler zu berücksichtigen, werden dabei vielfach Gruppen von Schülern mit gemeinsamen Interessen gebildet, die in ihrer Freizeit z. B. eine bestimmte Theater- oder Kinovorstellung besuchen wollen. Bei solchen Freizeitveranstaltungen im Rahmen der Zielsetzung des Gemeinschaftsaufenthalts ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz schon dann gegeben, wenn für eine Veranstaltung mit den genannten oder vergleichbaren Zwecken einem geeigneten Schüler die Aufsicht über eine bestimmte Gruppe übertragen wird. Zum Unfallversicherungsschutz bei Schülerbegegnungen mit ausländischen Schülern siehe Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 1983 — 968 — 50 132/52 — (Amtsbl. S. 221).
- 3 Unfallversicherungsschutz für Schüler besteht auch dann, wenn Eltern ihre eigenen/oder die schulpflichtigen Kinder anderer Eltern in Elternfahrgemeinschaften zur Schule/zur einer Schulveranstaltung oder von der Schule/von einer Schulveranstaltung nach Hause befördern. Dies gilt auch für die Beförderung von Schülern in privateigenen Pkw von Lehrern.

Der Versicherungsschutz wird dabei nicht ausgeschlossen, wenn z. B. zur Mitnahme eines weiteren Schülers oder aus Verkehrsgründen Umwege gefahren werden, die über den kürzesten Schulweg hinausgehen; ebensowenig kommt es auf das Beförderungsmittel an. Werden jedoch während der Fahrten andere Betätigungen vorgenommen (z. B. Einkäufe, Bestellungen, Abwicklung von Geschäften), so wird der Versicherungsschutz für die Dauer dieser Betätigungen und etwaiger erforderlicher Umwege unterbrochen.

Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler

Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 15. November 1983 (945 A — Tgb.Nr. 2132)

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift vom 19. 3. 1982 — 945 A — Tgb.Nr. 413 (Amtsbl. S. 312)
2. Verwaltungsvorschrift vom 5. 2. 1980 — 945 A — Tgb.Nr. 1510 (Amtsbl. S. 67) in der Fassung vom 15. Nov. 1983 (Amtsbl. S. 527)
3. Rundschreiben vom 21. 8. 1973 — IV A 4/IV A 3 Az.: B 671 (nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
4. Rundschreiben vom 12. 8. 1975 — 945 A — Tgb.Nr. 1741 (Amtsbl. S. 384)
5. Rundschreiben vom 23. 5. 1977 — 945 A — Tgb.Nr. 1162 (Amtsbl. S. 270)
6. Rundschreiben vom 28. 9. 1978 — 945 A/946 A — Tgb.Nr. 708 (nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

Wir haben in der Vergangenheit wiederholt Hinweise zum Unfallversicherungsschutz für Schüler veröffentlicht, die nachstehend aktualisiert und zusammengefaßt werden. Die Bezugsrundschreiben zu 3. bis 6. sind damit hinfällig.

**223 406 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
für Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen**

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
vom 15. November 1983 (945 A Tgb.Nr. 2088)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
vom 5. 2. 1980 — 945 A — Tgb.Nr. 1510 —
(Amtsbl. S. 67)

1 Die obengenannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 2.2
werden eingefügt

nach dem 2. Spiegelstrich

„— Teilnahme an sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, z. B. durch Sprachheilambulatorien, soweit es sich um schulische Maßnahmen handelt“,

nach dem 5. Spiegelstrich

„— Teilnahme an Waldjugendspielen, die von den Schulen in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung veranstaltet werden“,

nach dem 12. Spiegelstrich

„— Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Arbeitsverwaltung, die für eine oder mehrere Schulen durchgeführt werden und deren Besuch für die Schüler verpflichtend ist“,

wird der 14. Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

„— Teilnahme an Betriebserkundungen und Betriebspraktika während des Bestehens des Schulverhältnisses und im Rahmen der schulischen Ausbildung“.

1.2 In Nummer 2.4 Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmerkreis“ die Worte „und den/die Aufsichtsführenden“ eingefügt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.